

**Fußballkreis Bruchsal
-Trainervereinigung-**

GESCHÄFTSORDNUNG

(Satzung)
vom 30.06.1996

Präambel

Die Trainervereinigung ist eine Interessengemeinschaft des Fußballkreises Bruchsal und unterliegt damit der Satzung des Badischen Fußballverbandes.

**§ 1
Zielsetzung**

Die Trainervereinigung ist der freie Zusammenschluss der Trainer des Fußballkreises Bruchsal. Ziel ist es die Solidarität unter den Trainern durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

**§ 2
Aufgaben**

Im Rahmen der Zielsetzung nimmt die Trainervereinigung folgende Aufgaben wahr:

- > Maßnahmen im Bereich der Fortbildung
- > Teilnahme an Turnieren und Sportfesten
- > Durchführung geselliger Veranstaltungen
- > Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen

**§ 3
Zusammensetzung**

Die Trainervereinigung setzt sich zusammen aus aktiven und passiven Trainern des Fußballkreises Bruchsal und benachbarter Kreise. Eine Lizenzierung ist nicht Voraussetzung, jedoch erstrebenswert.

**§ 4
Vorstand und Amtszeit**

1. Die Mitglieder der Trainervereinigung wählen aus ihrer Mitte:
 - a. den Vorsitzenden
 - b. den Stellvertreter
 - c. den Schriftführer
 - d. den Kassenwart
 - e. den Pressewart
 - f. den Sportlichen Leiter
 - g. den Ehrenbeauftragten
2. Diese bilden den Vorstand.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

**§ 5
Wahl des Vorstandes**

1. Wählbar und wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Trainervereinigung.
2. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder Briefwahl ist **nicht** zulässig.
3. Aus ihrer Mitte bestimmt die Trainervereinigung einen Wahlleiter für die Wahl des Vorstandes.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen **geheim** gewählt. Falls sich keine Gegenstimme erhebt, kann auch offen abgestimmt werden.
5. Es darf auf jedem Stimmzettel nur **ein** Name stehen. Stimmzettel ohne Namen gelten als Enthaltung. Stimmzettel mit **mehreren Namen** sind **ungültig**.
6. Es gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist sofort ein neuer Wahlgang durchzuführen. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende vertritt die Trainervereinigung. Er lädt zu Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf und legt Ort und Zeitpunkt der Sitzung fest.
2. Der Stellvertreter nimmt im Verhinderungsfall des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr. Der Schriftführer fertigt das Protokoll der Sitzung, das von ihm und dem Leiter der Sitzung unterzeichnet wird.
3. Der Vorsitzende vertritt die Interessen der Trainervereinigung gegenüber dem Fußballkreis Bruchsal und nach außen.

§ 7 Rechenschaftsbericht

Einmal im Jahr ist die Vorstandschaft verpflichtet, einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

Der Rechenschaftsbericht beinhaltet:

- a. den Bericht des Vorsitzenden
- b. den Bericht des Schriftführers
- c. den Bericht des Kassenwartes
- d. den Bericht des Kassenprüfers
- e. den Bericht des Sportlichen Leiters

§ 8 Sitzungen der Trainervereinigung

1. Die Vorstandschaft der Trainervereinigung tritt nach Belieben zusammen. 2/3 der Vorstandsmitglieder können den Vorsitzenden bei dringenden Angelegenheiten zu einer Vorstandssitzung zwingen. Das Ansinnen muss schriftlich kundgetan werden.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In Fällen, die vom Vorstand als dringend bezeichnet werden, beträgt die Ladungsfrist eine Woche.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es können nur die in der Tagesordnung einzeln aufgeführten Punkte beschlossen werden.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mit 2/3-Mehrheit der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder kann auch eine geheime Abstimmung gefordert werden.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, Themen und andere Vorschläge zu den Sitzungen einzureichen. Sie müssen jeweils fünf Tage vor den Sitzungen beim Vorstand vorliegen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden den Vorstand.
7. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Beitragsordnung

1. Der Jahresbeitrag beträgt 23 € (Euro) pro Mitglied und ist bis zum 30.06. jeden Jahres zu bezahlen (möglichst im Bankeinzugsverfahren).
2. Eine Änderung des Beitrages kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorsitzenden getroffen werden, jedoch nur durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei einer Beitragsänderung verliert die Geschäftsordnung nicht ihre Gültigkeit und bleibt in allen Punkten außer § 9 Abs. 1 bestehen.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

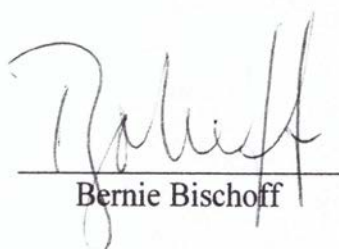
Änderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Beschlussfassung

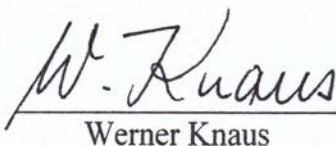
Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung der Mitglieder der Trainervereinigung am **30.06.1996** einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berichtigungen:

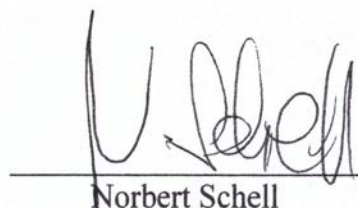
- > **Stellvertreter-Unterschrift** von **Norbert Schell** anstatt von Gerd Maier
- > Bei § 6 Abs. 1, 2. Zeile „**Der Vorsitzende**“ **entfernt** (Druckfehler).
- > Bei § 7 fehlte bei der Aufstellung Rechenschaftsberichte: **den Bericht des Schriftführers**
- > getätigt am **30.11.2002**
- > **aktualisiert am 04.07.2004**



Bernie Bischoff



Werner Knaus



Norbert Schell